

Kanalordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat mit Beschluss vom 13.07.2011 auf Grund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen, LGBl. Nr. 1/2001 (TiKG 2000) und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001, idF. LGBl. Nr. 3/2011 (TGO 2001), folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

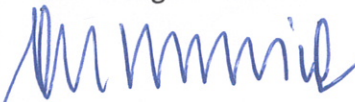
§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Pfaffenhofen, am 14.07.2011



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


(Dipl.-Päd. Andreas Schmid)

Angeschlagen am: 18.07.2011
Abzunehmen am: 01.08.2011

Abgenommen am: 03.08.2011